



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2019

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 7

Bearbeitung : Hauptamt

Oberste Gemeindeorgane

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Ältestenrat –

Gemäß § 33 a Gemeindeordnung kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

Im § 11 a der Hauptsatzung ist die Bildung eines Ältestenrates dargestellt.

Das Nähere über die Zusammensetzung im Geschäftsgang des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

Der Gemeinderat hat am 26.07.2016 eine neue Geschäftsordnung verabschiedet, die sich an dem Satzungsmuster des Gemeindetags anlehnte. Dort ist eine Regelung über den Ältestenrat nicht getroffen, sodass die Verwaltung eine Ergänzung der Geschäftsordnung vorschlägt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Bildung eines Ältestenrats in seiner Sitzung vom 03.07.2019 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Geschäftsordnung um nachfolgenden § 11 a zu ergänzen:

§ 11 a

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats. Diese können sich im Verhinderungsfall durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nicht-öffentlich.

Die Mitglieder des Ältestenrates sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.